

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales und Integration

Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Art von Schutz-, Beratungs- und Hilfeangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder es in Baden-Württemberg gibt und in wie vielen Einrichtungen im Land diese Angebote vorgehalten werden;
2. wie viele Plätze in den oben genannten Einrichtungen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und inwieweit dabei den Empfehlungen des Europarates entsprochen wird, wonach Frauenhäuser „eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können“ sollten;
3. inwieweit die Landesregierung die Versorgung gewaltbetroffener Frauen in den oben genannten Einrichtungen als bedarfsgerecht beurteilt;
4. wie viele von Gewalt betroffene Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) von den im Land Baden-Württemberg bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten aufgrund von Platzmangel abgewiesen werden mussten, aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre von 2013 bis einschließlich Februar 2018 sowie für die einzelnen Landkreise;
5. in wie vielen Fällen abgewiesenen Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) anderweitig weitergeholfen werden konnte, etwa durch Vermittlung eines Platzes in einem anderen Frauenhaus, aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre von 2013 bis einschließlich Februar 2018 sowie für die einzelnen Landkreise;

6. welche Ursachen die Landesregierung für den gegebenenfalls festgestellten Platzmangel in den oben genannten Einrichtungen im Land ausmacht und welche konkreten Möglichkeiten sie sieht, hier Abhilfe zu schaffen, insbesondere bezüglich der finanziellen Unterstützung durch das Land;
7. ob die Landesregierung das Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfeangeboten für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) mit Blick auf die regionale Ausgewogenheit im Land grundsätzlich als eng genug ansieht, insbesondere was Angebote für Frauen in akuter Notlage betrifft;
8. wie die Landesregierung insgesamt die Ergebnisse des Ende 2014 beschlossenen Landesaktionsplans „Gewalt an Frauen“ beurteilt.

12. 03. 2018

Deuschle, Teufel, Hartmann-Müller,
Hockenberger, Dr. Lasotta CDU

Begründung

Recherchen des NDR zufolge wurden in Niedersachsen 2017 mehr als 2.600 schutzsuchende Frauen von Frauenhäusern abgewiesen, weil dort nicht genügend Plätze vorhanden waren. Auch in Brandenburg sehen sich Frauenhäuser nach Angaben des Netzwerks der brandenburgischen Frauenhäuser (NbF) zunehmend überlastet. Nachdem gleichlautende Probleme nun auch in Baden-Württemberg an Abgeordnete vor Ort herangetragen werden, soll dieser Antrag die Situation der Schutz-, Beratungs- und Hilfeangebote für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen im Land klären; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der landesweiten Bedarfsanalyse des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems von der Landesregierung für Anfang 2018 angekündigt wurden (Drucksache 16/1578).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. April 2018 Nr. 25-0141.5/16/3680 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Art von Schutz-, Beratungs- und Hilfeangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder es in Baden-Württemberg gibt und in wie vielen Einrichtungen im Land diese Angebote vorgehalten werden;*

Der Schutz von Frauen vor jeglicher Gewalt ist ein Schwerpunkt der Politik der Landesregierung. Im Zentrum steht die Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen (LAP), um schutzsuchenden Frauen und Kindern den erforderlichen Zugang zu Beratung und Unterkunft in Frauen- und Kinderschutzhäusern zu gewähren.

Im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg wurde im Jahr 2016 eine Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg durch das Institut für angewandte Sozialwissenschaften an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (IfaS) durchgeführt. Dabei wurde die Situation des stationären und

ambulanten Versorgungssystemen bei Gewalt an Frauen und deren mitbetroffenen Kindern systematisiert erhoben und dokumentiert. In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für den Schutz, die Unterbringung und die Betreuung (grundständige Aufgaben) von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind.

Für die Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt, den Opfern von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ stehen in Baden-Württemberg zahlreiche Beratungsstellen sowie Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Verfügung. Durch die unterschiedlichen Träger der Frauenunterstützungs- und Hilfeinrichtungen ergibt sich ein breit gefächertes und inhaltlich sehr heterogenes Angebot für die Opfer von Gewalttaten.

Zu den ambulanten Einrichtungen zählen die Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt, Frauennotrufe bzw. Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt, Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“ und Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution. Das stationäre Angebot umfasst Frauen- und Kinderschutzhäuser und Schutzwohnungen für Frauen und deren Kinder.

Der Schwerpunkt der Angebote liegt auf der Beratung, insbesondere der niederschweligen telefonischen Beratung und der Onlineberatung. Es ist davon auszugehen, dass diese Form der Beratung weiter zunehmen wird.

Neben „offenen Treffs“ bieten einige Einrichtungen auch eine aufsuchende Beratung an, etwa dann, wenn die Klientinnen nicht mobil sind. Darüber hinaus werden persönliche Beratung, auch des unterstützenden sozialen Umfelds, praktische Hilfe und Begleitung, etwa bei Amtsgängen, Behördenangelegenheiten und bei der Vermittlung von Frauen- und Kinderschutzplätzen sowie im Rahmen der nachgehenden Beratung für ehemalige Frauenhausbewohnerinnen angeboten.

Es gibt ein breites Spektrum an verschiedenen Trägern bzw. Einrichtungen, die spezialisierte Angebote für mehrere Zielgruppen anbieten. Die Größe der einzelnen Einrichtungen ist sehr verschieden, ebenso wie die unterschiedlichen Finanzierungsformen sowie die nicht immer klar voneinander zu trennenden Angebote eines Trägers (Frauenhaus und verschiedene Beratungsstellen mit oder ohne gemeinsamer Geschäftsführung).

Aus der Bestandsaufnahme (Stand Mai 2016) gehen folgende Zahlen hervor:

- 24 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt
- 43 Frauenberatungsstellen bei häuslicher Gewalt
- 11 Frauennotrufe
- 30 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt
- 12 Fachberatungsstellen gegen Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sogenannten „Ehre“
 - 5 Fachberatungsstellen gegen Menschenhandel/Zwangsprostitution
- 40 Frauen- und Kinderschutzhäuser (42 im Jahr 2017)
 - 9 Stellen mit Schutzwohnungen für Frauen und deren Kinder

Laut der Bestandsaufnahme halten – über die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und deren unterstützendes Umfeld hinaus – 52 Prozent der befragten Fachberatungsstellen Angebote für mitbetroffene Kinder und Jugendliche bereit. Diese Angebote bestehen im Wesentlichen in der Einzelberatung und Unterstützung, in Gruppenangeboten (Mädchen- und Jungengruppen), therapeutischen Angeboten und Selbstbewusstseinsstärkung.

2. *wie viele Plätze in den oben genannten Einrichtungen in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und inwieweit dabei den Empfehlungen des Europarates entsprochen wird, wonach Frauenhäuser „eine Familie pro 10.000 Einwohner aufnehmen können“ sollten;*

Da in Baden-Württemberg die Unterbringung und die Betreuung von Frauen und ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, im Zuständigkeitsbereich der Stadt- und Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger liegt, wurde erstmals als Ziel der Bestandsaufnahme eine systematische Erhebung aller spezialisierten Hilfeinrichtungen in Baden-Württemberg durchgeführt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme werden derzeit im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration die Bedarfe des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems untersucht. Die „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ wird durch das IfaS durchgeführt.

Es sollen mögliche Versorgungslücken ausgelotet und damit einhergehend die Anforderungen an die Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen in den Blick genommen werden. Eine Versorgungsübersicht nach Landkreisen und Regierungsbezirken unter Berücksichtigung der Bevölkerungsstärke der Landkreise wird ebenfalls Bestandteil sein. In Baden-Württemberg gab es im Jahr 2017 insgesamt 42 Frauen- und Kinderschutzhäuser mit insgesamt 755 Plätzen.

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen den ambulanten und stationären Angeboten. Die ambulanten Angebote der Fachberatungsstellen werden eher von Klientinnen der näheren Umgebung aufgesucht, während die stationären Angebote der Frauen- und Kinderschutzhäuser bzw. Schutzwohnungen aus Anonymitätsgründen ein großes Einzugsgebiet haben. Das Einzugsgebiet von Frauenhäusern erstreckt sich zu jeweils fast einem Viertel auf ganz Baden-Württemberg, den jeweiligen Landkreis, die Stadt und andere Bundesländer (28,6 % ganz BW, 27,3 % eigener Landkreis, 26 % Stadt, in der das Frauenhaus steht, 18,2 % anderes Bundesland).

3. *inwieweit die Landesregierung die Versorgung gewaltbetroffener Frauen in den oben genannten Einrichtungen als bedarfsgerecht beurteilt;*

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielfalt an spezialisierten Einrichtungen und Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen. Das Angebotsspektrum ist breit gefächert und fachlich qualifiziert umgesetzt. Die Frauenhäuser und Beratungsstellen kooperieren untereinander und mit anderen Einrichtungen.

Gleichwohl liegen Hinweise vor, dass die Unterstützungsangebote nicht für alle Betroffene gleichermaßen zugänglich sind. Dies betrifft u. a. Frauen mit Behinderungen, psychisch kranke Frauen und suchtkranke Frauen sowie Frauen mit Söhnen über 12 Jahren in Frauen- und Kinderschutzhäusern. Daneben weist die Versorgung regionale Unterschiede auf, was zu Zugangsschwierigkeiten führen kann. Eine detaillierte Aufarbeitung der genannten Punkte ist Bestandteil der Bedarfsanalyse.

4. *wie viele von Gewalt betroffene Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) von den im Land Baden-Württemberg bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangeboten aufgrund von Platzmangel abgewiesen werden mussten, aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre von 2013 bis einschließlich Februar 2018 sowie für die einzelnen Landkreise;*

Die Gründe für die Nichtaufnahme werden in der wissenschaftlichen Bedarfsanalyse erhoben. Denn bisher gibt es keine verlässlichen statistischen Aussagen, ob eine Nichtaufnahme aus Platzmangel erfolgt oder ob das kontaktierte Frauen- und Kinderschutzhäuser nicht die passende Einrichtung (z. B. bei Obdachlosigkeit oder einer Suchterkrankung) für die betroffene Frau ist. Es werden nämlich zum Schutz der Anonymität der betroffenen Frauen keine persönlichen Daten der Anrufenden erfasst. Dies kann aber zur Folge haben, dass die Statistiken Mehrfacherfassungen

enthalten, da Frauen zum Teil mehrere Frauen- und Kinderschutzhäuser kontaktieren und abgewiesen werden. Auch gibt es Personengruppen, die nur in einigen wenigen Frauen- und Kinderschutzhäusern aufgenommen werden, z. B. Frauen mit Söhnen über 14 Jahren, Frauen mit Suchtproblemen, Frauen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus, Prostituierte.

Eine besorgniserregende Entwicklung zeigt sich bei der durchschnittlichen Verweildauer in Frauen- und Kinderschutzhäusern. Im Jahr 2013 lag die durchschnittlich Verweildauer landesweit bei 64,4 Tagen, im Jahr 2016 bei 73,9 Tagen. Dieser Trend zeigt sich bundesweit. Hintergrund ist, dass es an bezahlbarem Wohnraum für die Frauen und ihren Kindern fehlt, die keiner akuten Bedrohungssituation mehr ausgesetzt sind, jedoch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt keine Wohnung finden.

5. in wie vielen Fällen abgewiesenen Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) anderweitig weitergeholfen werden konnte, etwa durch Vermittlung eines Platzes in einem anderen Frauenhaus, aufgeschlüsselt für die einzelnen Jahre von 2013 bis einschließlich Februar 2018 sowie für die einzelnen Landkreise;

Aussagen über die Weitervermittlung von Frauen in andere als das zuerst kontaktierte Frauen- und Kinderschutzhäuser werden aus der „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ erwartet.

Für die tägliche Arbeit gibt es bereits heute für die Träger der Frauen- und Kinderschutzhäuser eine interne Plattform, die tagesaktuell freie Plätze in Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg anzeigt, sodass schutzsuchende Frauen an die entsprechenden Frauen- und Kinderschutzhäuser weiterverwiesen werden können.

6. welche Ursachen die Landesregierung für den gegebenenfalls festgestellten Platzmangel in den oben genannten Einrichtungen im Land ausmacht und welche konkreten Möglichkeiten sie sieht, hier Abhilfe zu schaffen, insbesondere bezüglich der finanziellen Unterstützung durch das Land;

Gesicherte Aussagen im Sinne der Fragestellung sind erst im Rahmen der Bedarfsanalyse möglich, die voraussichtlich im 2. Quartal 2018 vorliegt.

In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. Die baden-württembergischen Kommunen finanzieren die Unterbringung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach SGB II oder SGB XII. Diese Tagessätze, auf der Grundlage individueller Leistungsansprüche, werden von den Kostenträgern mit den Kommunen ausgehandelt.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gewährt auf Basis der „VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser“ vom 20. Dezember 2016 Zuwendungen zu den Investitionen der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Zuschüsse zu den laufenden Kosten der Frauen- und Kinderschutzhäuser. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten werden für die Wahrnehmung präventiver und nachsorgender Aufgaben gewährt. In den Jahren 2018 und 2019 wird das Land die Frauen- und Kinderschutzhäuser mit jährlich 890.000 Euro für präventive und nachsorgende Aufgaben sowie mit jährlich 330.000 Euro für investive Maßnahmen unterstützen.

7. ob die Landesregierung das Netz von Schutz-, Beratungs- und Hilfeangeboten für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen (ggf. mit Kind/Kindern) mit Blick auf die regionale Ausgewogenheit im Land grundsätzlich als eng genug ansieht, insbesondere was Angebote für Frauen in akuter Notlage betrifft;

Bereits die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass ein wohnortnaher Zugang zu Beratungseinrichtungen und Schutzangeboten nicht in allen Landkreisen und für alle Frauen gegeben ist. Die Versorgung mit Beratungsstellen und Frauenhäusern weist regional Unterschiede auf. In Ballungsgebieten gibt es mehr Einrichtungen

als im ländlichen Raum. Eine vergleichsweise geringe Versorgungsdichte findet sich in den Regionen im Nordosten und Südosten Baden-Württembergs sowie des Schwarzwaldes.

Durch die Bedarfsanalyse sollen – auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Bestandsaufnahme – mögliche Versorgungslücken ausgelotet und damit einhergehend die Anforderungen an die Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen in den Blick genommen werden. In diesem Zusammenhang werden auch die regionale Verteilung der Angebote sowie Entfernungen und Erreichbarkeiten untersucht.

8. wie die Landesregierung insgesamt die Ergebnisse des Ende 2014 beschlossenen Landesaktionsplans „Gewalt an Frauen“ beurteilt.

Die landesweite Stärkung des Schutzes von Frauen vor Gewalt sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen wurden in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben.

Die wesentlichen Ziele sind eine funktionierende Infrastruktur und bedarfsdeckende/-gerechte Hilfeangebote, aber auch Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vernetzung aller Akteurinnen und Akteure. Um diese Ziele zu erreichen, sind im Landesaktionsplan 35 Maßnahmen festgeschrieben; diese werden von der Landesregierung kontinuierlich umgesetzt. Insgesamt ist der Umsetzungsstand grundsätzlich als gut zu bewerten.

Als eine Maßnahme aus dem LAP wurde ein Beirat eingerichtet, der die Umsetzung der Maßnahmen aus dem LAP begleitet und bewertet. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus den Vertretungen der beteiligten Ressorts (Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Ministerium der Justiz und für Europa), der kommunalen Landesverbände, der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie aus dem Frauenhilfe- und -unterstützungssystem und tagt seit 2015 regelmäßig mehrmals im Jahr.

Der Beirat hat sich als konstruktives Austauschgremium erwiesen. Durch den regelmäßigen Austausch ist gewährleistet, dass Maßnahmen bedarfsgerecht entwickelt, umgesetzt und weitere Projekte zum Schutze gewaltbetroffener Frauen erarbeitet werden, die nicht explizit im Maßnahmenkatalog des LAP erwähnt sind.

Die Ausgestaltung der noch offenen Maßnahmen wird eng mit dem Beirat abgestimmt, um auch die fachliche Sicht zu berücksichtigen und größtmögliche Akzeptanz im Hilfesystem herzustellen.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann
Ministerialdirektor